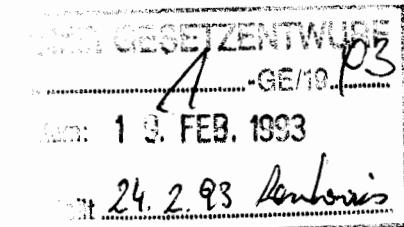


**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH'S**

5/SN-285/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



St. Hayek

Wien, am 15.2.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

S-193/N

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 15.2.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
52.335/8-2/92 21.12.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-193/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Inhalt des Entwurfs wurde bereits zweimal im Rahmen von Sozialpartnergesprächen beraten und die Ergebnisse dieser Beratungen in die Formulierungen des vorliegenden Textes eingearbeitet. Im folgenden werden nun die Ergebnisse des von der Präsidentenkonferenz durchgeföhrten Begutachtungsverfahrens sowie interner weiterer Beratungen dargestellt.

Gegen die Angleichung des Landarbeitsgesetzes im wesentlichen an die im arbeitsrechtlichen Begleitgesetz, BGBl. Nr. 833/92, vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben, obwohl alle zusätzlichen Belastungen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick

- 2 -

auf die schwierige wirtschaftliche Situation vermieden werden sollten. Die Arbeitskosten haben ein derartiges Ausmaß erreicht, daß sich viele Betriebe keine Arbeitnehmer mehr leisten können. Eine weitere Belastung ergibt sich durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1.7.1993 auf Grund der Einführung des Pflegegeldes. Es erscheint daher wichtig, daß künftig weitere Belastungen der Arbeitgeber vermieden werden.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 10 a:

Die Praxis würde eine Lockerung der Bestimmungen über die Vereinbarung von Ausmaß und Lage der Arbeitszeit und ihre Änderung begrüßen. In der Land- und Forstwirtschaft sind Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Wetterlage durchzuführen, so daß eine starre Regelung, wie in Abs. 2 nicht praxisgerecht erscheint. In Abs. 3 ist zwar eine Lockerung dieser Regel als Ausnahme vorgesehen, jedoch ist diese unzureichend, weil es in der Praxis nicht möglich ist, zwei Wochen vorher dem Dienstnehmer eine Arbeitszeitänderung auf Grund einer Wettersituation mitzuteilen.

Zu § 26:

Nach § 26 Abs. 1 des geltenden Rechts behält der Dienstnehmer den Anspruch auf Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens für die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Das bedeutet, daß bei jeder einzelnen Dienstverhinderung bis zu einer Woche dem Dienstnehmer dienstfrei zu geben ist. Das könnten mehrere Wochen pro Jahr sein. Zusätzlich soll nun nach Abs. 3 über den vorhin genannten Zeitraum einer Woche hinaus für höchstens eine

- 3 -

weitere Woche zur Pflege eines erkrankten Kindes ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bestehen. Diesbezüglich soll der Dienstgeber gegenüber der Krankenversicherung einen Anspruch auf Erstattung des Bruttoentgeltes haben.

Nach dem Urlaubsgesetz, das nicht für Land- und Forstarbeiter gilt, besteht Anspruch auf Pflegefreistellung nur bis zum Höchstausmaß einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Auf Grund der Änderung dieses Gesetzes durch das arbeitsrechtliche Begleitgesetz gebührt darüber hinaus eine weitere Freistellung von einer Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer wöchentlichen Arbeitszeit wieder innerhalb eines Arbeitsjahres. Auch hier ist die Erstattung eines Bruttolohnes durch die Krankenversicherung vorgesehen.

Es wird nun kritisiert, daß in der Land- und Forstwirtschaft die Pflegefreistellung je Anlaßfall und ebenso die weitere Pflegefreistellung je Anlaßfall jeweils bis zu einer Woche vorgesehen sind, während in der übrigen Wirtschaft für die Pflegefreistellung und für die weitere Pflegefreistellung je eine Woche je Arbeitsjahr vorgesehen ist. In diesem Punkt sollte das Landarbeitsgesetz an die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes angeglichen werden.

Zu § 155 Abs. 3:

Die generelle Forderung nach einer der Geschlechtsverteilung in der Belegschaft entsprechenden Zusammensetzung des Betriebsrates wird abgelehnt, weil für dessen Zusammensetzung primär das Interesse an der Arbeit für die Belegschaft bestimend sein soll, unabhängig von der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit. Gegen eine entsprechende Empfehlung ist allerdings wenig einzuwenden.

- 4 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeliefert.

Der Präsident:

gen. Schwarzstück

Der Generalsekretär:

gen. Dipl. Ing. Dr. H. H. Berger